

**Satzung  
für den Gestaltungsbeirat der Stadt Greven  
in der Fassung vom 14.12.2023**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW., S. 490) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Fassung der Satzung des Gestaltungsbeirats der Stadt Greven beschlossen:

**§ 1**

**Aufgabe des Beirates**

- (1) Zur Pflege und Weiterentwicklung des Stadtbildes und der Stadtgestaltung von Greven beruft der Rat der Stadt Greven den „Gestaltungsbeirat“.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, zu den wichtigen baukulturellen Entwicklungen in der Stadt Greven Stellung zu nehmen und den Ausschuss, der für Stadtentwicklung zuständig ist, sowie die Verwaltung bei ihren Entscheidungen zu beraten.
- (3) Der Beirat hat keine initiierende, sondern ausschließlich beratende Funktion.

Seine Beratungsaufgaben betreffen:

- Vorhaben innerhalb der Innenstadt, insbesondere städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung zum Gegenstand haben,
- sonstige stadtbildrelevante Planungen und Maßnahmen, wie Beleuchtung, Stadtmöblierung und Leitsysteme innerhalb der Innenstadt
- Städtebaulich bedeutende Projekte wie Rahmenpläne, städtebauliche Entwürfe, Gestaltung öffentlicher Räume und verbindliche Bauleitpläne im gesamten Stadtgebiet
- Bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Gebäudeensembles im gesamten Stadtgebiet
- Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung im gesamten Stadtgebiet
- Planungen städtebaulich bedeutsamer Grünanlagen und Grünflächen oder deren Veränderungen im gesamten Stadtgebiet
- Gestaltung der Anlagen zur Außenwerbung von besonderer Relevanz im gesamten Stadtgebiet
- Mitwirkung beim Erlass von Gestaltungssatzungen
- Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bei oben genannten Planungen und Bauvorhaben.

## § 2

### Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. sechs Mitgliedern aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur,
2. dem Fachbereichsleiter für den Geschäftsbereich „Stadtentwicklung und Umwelt“ als beratendes Mitglied.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb von Greven haben.

(2) An den Sitzungen nehmen das ordentliche Mitglied und / oder das direkte stellvertretende Mitglied teil. Stimmrecht hat nur das ordentliche Mitglied oder im Vertretungsfall das stellvertretende Mitglied.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 45 GO nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(4) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter zu Punkt 1 und 2 des Absatzes 1 werden vom Rat der Stadt Greven berufen. Der Rat kann die Entscheidung zur Berufung der Beiratsmitglieder an den Ausschuss, der für Stadtentwicklung zuständig ist delegieren. Die Beiratsperiode ist an die jeweilige Ratsperiode gekoppelt. Nach der Konstituierung des Rates wird der Beirat neu berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Für die Stellvertreter gilt Entsprechendes. Falls Neuwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter/innen stattfinden, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter/in berufen wurde. Die Mitgliedschaft ist an die Ratsperiode gebunden.

(5) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/in werden von allen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Mitglieder des Ausschusses, der für Stadtentwicklung zuständig ist und je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Fragestellungen sind zulässig. Der Fachbereichsleiter für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt ist berechtigt, andere Mitglieder der Verwaltung hinzuzuziehen oder sich durch Mitglieder der Verwaltung vertreten zu lassen.

Der Beirat kann bei denkmalrelevanten Fragen eine/n Vertreter/in des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege als beratendes Mitglied hinzuziehen. Das gilt im Einzelfall auch für die weitere Nutzung externen Sachverständes.

(7) Ist ein Mitglied des Beirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, direkt oder indirekt beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates sowie die Schriftführung obliegt dem Fachbereich dem der Geschäftsbereich „Stadtentwicklung und Umwelt“ zugeordnet ist.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien und dem Beirat. Alle Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Vorschläge müssen 14 Tage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
- (4) Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.
- (5) Bei der Beratung über private Maßnahmen erfolgt die Vorstellung des Vorhabens durch den Planverfasser, ansonsten durch die Geschäftsstelle.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel 4- bis 6-mal jährlich. Die Termine werden im Sitzungsplan der Stadt festgelegt.

### **§ 4**

#### **Verfahren**

- (1) Der Beirat tagt als beratendes Gremium nichtöffentlich. Tagungsort sind die Sitzungsräume des Rathauses. Aus besonderem Anlass können externe Sitzungsräume in Anspruch genommen werden.
- (2) In herausragenden Fällen von gesamtstädtischer Bedeutung und gesamtstädtischen Interesse kann der Beirat öffentlich tagen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Die Empfehlungen des Beirates werden in ein Protokoll aufgenommen und von der Geschäftsstelle an die zuständigen Teile der Verwaltung weitergeleitet. Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses, der für Stadtentwicklung zuständig ist erhalten ein Sitzungsprotokoll. Der Beirat ist über die Entscheidungen der politischen Gremien, zu denen der Beirat eine Stellungnahme abgegeben hat, zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Informationen an die Presse erteilt nur der/die Vorsitzende, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind. Den Beratungen im Ausschuss, der für Stadtentwicklung zuständig ist sollte nicht durch Veröffentlichungen in der Presse vorgegriffen werden.
- (6) Die Verwaltung hat das Bauvorhaben frühzeitig, spätestens aber nach vollständigem Antragseingang dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen. Das Genehmigungsverfahren wird parallel weiterbearbeitet. Eine Verzögerung in der Bearbeitung ist zu vermeiden. Die Verwaltung trägt dafür Sorge, dass die Behandlung eines Vorhabens i. S.

des § 1 Absatz 3 dieser Satzung im Beirat vor der Genehmigungserteilung oder sonstigen Fakten schaffenden Handlungen stattfinden kann.

(7) Bei der Beratung privater Baumaßnahmen hat der/die Vorsitzende in der Regel dem Entwurfsverfasser und/oder dem Bauherren des zu beurteilenden Projektes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Empfehlungen können ausgesprochen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und ein beratendes Mitglied bzw. dessen Vertreter\*in bei der jeweiligen Sitzung anwesend sind.

(9) Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen. Bei einer Pattsituation ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Gestaltungsbeirat vom 19.12.2013 zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 17.12.2020 außer Kraft.

### **Hinweis**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

48268 Greven, den 14.12.2023

Dietrich Aden  
Bürgermeister